



Amt / Abt.: 30/322  
Az.: 1310  
Datum: 12.04.2021  
Drucksache:  
TOP: Ö7

Vorlage für:  
Stadtrat

am:  
20.04.2021

öffentliche Sitzung

Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Entschädigung der Einheitsführer, der Ausbildungsleiter und Jugendwarte bei der Feuerwehr Lindau (B)	
<b>Beschluss-Vorschlag:</b> Der Stadtrat beschließt, eine Entschädigung für die entsprechenden Funktionsträger bei der Feuerwehr Lindau (B) gemäß der nachfolgenden, monatlichen Entschädigungssätze zu gewähren:	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Einheitsführer (je 4x; d.h. pro Einheit): 120,00 €</li><li>• Stv. Einheitsführer (je 4x; d.h. pro Einheit): 80,00 €</li><li>• Ausbildungsleiter: 60,00 €</li><li>• Stv. Ausbildungsleiter: 40,00 €</li><li>• Jugendwart: 60,00 €</li><li>• Stv. Jugendwart: 40,00 €</li></ul>	
Bei Anpassung der Mindestsätze für die Entschädigung des Kommandanten und seines Stellvertreters gem. § 11 Abs. 6 AVBayFwG wird die Aufwandsentschädigung für die Einheitsführer, den Ausbildungsleiter und Jugendwart sowie deren Stellvertreter im gleichen Maße prozentual angehoben.	

	einmalig	laufend
Finanzielle Auswirkungen:		1.000,00 € monatlich
Mittel stehen zur Verfügung	Haushaltsstelle	Deckungsring Personalkosten

1. V.   
Unterschrift

**1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)**

**Amt 30**  
Bürger- und Rechtsamt  
Az.: 1310

Dem Stadtrat  
in öffentlicher Sitzung am 20.04.2021  
vorgelegt.

## **Entschädigung der Einheitsführer, der Ausbildungsleiter und Jugendwarte bei der Feuerwehr Lindau (B)**

### **I. SACHVERHALT**

Leisten Feuerwehrleute über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst, können sie nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) eine angemessene Entschädigung erhalten.

Während sich der Mindestsatz der Entschädigung des Kommandanten und seines Stellvertreters gemäß der Ausführungsverordnung zum BayFwG nach den von der Feuerwehr im Einsatzdienst verwendeten Fahrzeugen bemisst, hat der Ordnungsgeber bei diesem Personenkreis, der nicht näher bestimmt ist, sondern nur eine beispielhafte Aufzählung enthält (Gerätewarte, Jugendwarte), darauf verzichtet starre Sätze vorzugeben. Es kommt auf den Umfang der Tätigkeit an und die konkreten Verhältnisse sowie dass dies regelmäßig und nicht nur hin und wieder der Fall ist.

Bei der Beurteilung, ob ein Feuerwehrdienstleistender über das übliche Maß hinaus Dienst leistet, ist allein auf den zeitlichen Aufwand abzustellen. Normalerweise bringen Feuerwehrdienstleistende gleichermaßen Zeit für Einsätze, Übungen/Ausbildung sowie die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsätzen/Übungen ein. Alles, was ein Feuerwehrdienstleistender darüber hinaus regelmäßig an Zeit für die Feuerwehr investiert, ist somit für eine evtl. Entschädigung relevant.

Für die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gezahlt wird, ist die Gemeinde zuständig. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung besteht nicht, aber ein Anspruch auf fehlerfreies Ermessen.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 6. Juli 2020 wurde im Zusammenhang mit der weiteren Erarbeitung des Feuerwehrbedarfsplans durch eine Arbeitsgruppe aus Stadträten, Feuerwehrführung und Verwaltung festgelegt, die Frage einer entsprechenden Aufwandsentschädigung bei der Feuerwehr Lindau (B) als Gegenstand in die bevorstehenden Sitzungsgespräche des Arbeitskreises zu überweisen.

Dem Auftrag des Hauptausschusses folgend hat sich der Arbeitskreis Feuerwehrbedarfsplan in seinen nachfolgenden Workshops u.a. mit dieser Thematik auseinandergesetzt und plädiert mehrheitlich für die Zahlung einer Entschädigung für herausgehobene Führungsfunktionen bei der Feuerwehr Lindau (B) sowie Funktionen mit ausgeprägter ehrenamtlicher Tätigkeit (Ausbildungsleiter, Jugendwart).

In den Sitzungen des Arbeitskreises ist zudem die Überzeugung gereift, das ehrenamtliche Engagement der Feuerwehrangehörigen durch geeignete Maßnahmen stärken zu wollen. Die Entschädigung ist eine erste Maßnahme, die maßgeblich zur Förderung des Feuerwehr-Ehrenamts beiträgt und besondere Führungsverantwortung anerkennt. Sie sollte baldmöglichst greifen und wird deshalb bereits vor Verabschiedung des Feuerwehrbedarfsplans dem Stadtrat vorgestellt.

## **II. FACHLICHE BEWERTUNG**

### **1. Organisationsstruktur und Aufgaben der Einheitsverantwortlichen**

Art. 8 BayFwG beschreibt die wichtigsten Aufgaben des Feuerwehrkommandanten, welcher für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen hat, die Einsätze leitet, die Ausbildung leitet, Mannschafts- und Führungsdienstgrade ernennt und die Gemeinde in Fragen des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes berät. Diese Aufgabenbereiche sind mit einer Fülle von Arbeiten verbunden und erfordern einen hohen Zeitaufwand. Zudem ist diese Aufzählung nicht abschließend. Aus der Funktion des Kommandanten als Ansprechpartner der Gemeinde und ihrer Bürger, der Aufsichtsbehörden, der Feuerwehrdienstleistenden, der Verbände und Fachgremien sowie der anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ergibt sich eine große Vielfalt weiterer Aufgaben.

Lt. Herrn SBI Witzigmann sind er und sein Stellvertreter, Herr SBM Kainz, aufgrund der Aufgabenfülle und der damit verbundenen Auslastung sowie der Organisationsstruktur der Feuerwehr Lindau gezwungen, Aufgaben, welche sich auf einzelne Einheiten beziehen, teilweise zu delegieren. Somit sind die Einheitsführer (ehem. „Wachleiter“) und deren Stellvertreter, stellvertretend für den Kommandanten sowie den stellvertretenden Kommandanten, in ihrer

Einheit verantwortlich für folgende Aufgaben (u.a. in Anlehnung an Art. 8 BayFwG) – bezogen auf die jeweilige Einheit (exemplarische Auflistung, nicht abschließend):

- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der jeweiligen Einheiten (z.B.: Überwachung der Personalverfügbarkeit, Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsätzen,...)
- Einsatzleitung bei Abwesenheit von SBI und SBM
- Mitwirkung bei der Einsatzplanung
- Erarbeiten von Ausrückeordnungen
- Festlegung von Ausbildungsveranstaltungen, Organisation, Durchführung und Nachbereitung (Übungsplanung, Sonderausbildung,...)
- Personalarbeit (z.B. regelm. Führerscheinkontrolle, Lehrgangsanmeldungen, Lehrgangsvergabe, Belehrungen z.B. Verschwiegenheitspflicht, Unfallverhütung etc.)
- Organisatorische Abwicklung von Sonderdiensten
- Regelmäßige Abstimmung mit dem Kommandanten und seinem Stellvertreter
- Mitwirkung bei Fahrzeug-, Geräte und Materialbeschaffungen
- Personalgewinnung
- Personalangelegenheiten
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Ernennung von Führungsdienstgraden
- Durchführung regelm. Leistungsprüfungen
- Erarbeitung von Beförderungsvorschlägen
- etc.

Damit verrichten die Einheitsführer und deren Stellvertreter in Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten einen über das übliche Maß hinausgehenden Dienst und investieren damit auch über das übliche Maß hinaus ihre Freizeit. Zudem tragen sie Personalverantwortung in ihrem Wirkungskreis. Dies rechtfertigt nach den Vorschriften des Feuerwehrgesetzes und nicht zuletzt auch mit dem Ziel einer stärkeren Wertschätzung des Feuerwehr-Ehrenamtes eine angemessene Entschädigung.

## **2. Entschädigung der Einheitsführer vs. Entschädigung eines möglichen 2. Stellvertretenden Kommandanten**

Gemäß Art. 8 BayFwG kann der Kommandant nach Festlegung der Gemeinde im Ausnahmefall einen zweiten Stellvertreter haben. Dieser vertritt den Kommandanten in Abwesenheit sowie dient der Unterstützung/Entlastung des Kommandanten, da die Aufgabenfülle eines Kommandanten stetig zugenommen hat. Gemäß der Kommentierung zum Feuerwehrgesetz ist jedoch auch denkbar, einem besonders geeigneten Feuerwehrdienstleistenden gewisse Aufgaben zu übertragen und diesen angemessen zu entschädigen.

Die Mindestentschädigung des zweiten Stellvertreters bemisst sich nach § 11 AVBayFwG. Diese würde nach § 11 Abs. 2 AVBayFwG für den zweiten Stellvertreter 50 v.H. der Mindestsätze der Entschädigung des Kommandanten, also derzeit 880,00 € betragen.

Aufgrund des organisatorischen Aufbaus der Feuerwehr Lindau und der damit verbundenen Aufgabenwahrnehmung durch die Einheitsverantwortlichen ist die Besetzung einer weiteren Stellvertreterfunktion gegenwärtig nach Ansicht von Herrn SBI Witzigmann nicht erforderlich. Dies gilt solange die jeweiligen Einheitsverantwortlichen derartige Aufgaben in Stellvertretung des Kommandanten für ihren Bereich wahrnehmen.

Herr Witzigmann plädiert vielmehr dafür, die Einheitsführer der Feuerwehr Lindau und deren Stellvertreter zu entschädigen, da diese sowohl administrative als auch organisatorische Aufgaben im Dienstbetrieb innerhalb der jeweiligen Einheit stellvertretend für SBI und SBM übernehmen.

Um diesen Aufwand zu entschädigen, hält Herr Witzigmann eine monatliche Entschädigung gemäß der nachstehenden Zusammenstellung für notwendig und angemessen.

- Einheitsführer (je 4x; d.h. pro Einheit): 120,00 €
- Stv. Einheitsführer (je 4x; d.h. pro Einheit): 80,00 €
- SUMME: 800,00 € (< Entschädigung eines zweiten stv. Kommandanten)

Bei Anpassung der Mindestsätze für die Entschädigung des Kommandanten und seines Stellvertreters gem. § 11 Abs. 6 AVBayFwG soll die Aufwandsentschädigung für die Einheitsführer und deren Stellvertreter im gleichen Maße prozentual angehoben werden.

### **3. Entschädigung Ausbildungsleiter und Jugendwarte**

Zur besonderen Betreuung der Feuerwehranwärter bzw. der Jugendgruppe sind bei der Feuerwehr Lindau (B) zwei Ausbildungsleiter und zwei „Jugendwarte“ bestellt. Diese sollen nach der beispielhaften Aufzählung im Gesetz (s.o.) in jedem Fall entschädigt werden.

Herr Witzigmann schlägt als Entschädigung folgende Sätze vor:

- Ausbildungsleiter: 60,00 €
- Stv. Ausbildungsleiter: 40,00 €
- Jugendwart: 60,00 €
- Stv. Jugendwart: 40,00 €

Bei Anpassung der Mindestsätze für die Entschädigung des Kommandanten und seines Stellvertreters gem. § 11 Abs. 6 AVBayFwG soll die Aufwandsentschädigung für den Ausbildungsleiter und Jugendwart sowie deren Stellvertreter im gleichen Maße prozentual angehoben werden.

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Mit der vorgeschlagenen Entschädigung der Einheitsführer, der Ausbildungsleiter und Jugendwarte bei der Feuerwehr Lindau ist ein jährlicher finanzieller Aufwand in Höhe von 12.000,00 Euro verbunden, der im städtischen Haushalt zu berücksichtigen ist. Nach derzeitigem Stand fallen in Abstimmung mit der Personalabteilung für die Aufwandsentschädigungen keine Sozialversicherungsbeiträge oder Steuern an.

## **III. BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Stadtrat beschließt, eine Entschädigung für die entsprechenden Funktionsträger bei der Feuerwehr Lindau (B) gemäß der nachfolgenden, monatlichen Entschädigungssätze zu gewähren:

- Einheitsführer (je 4x; d.h. pro Einheit): 120,00 €
- Stv. Einheitsführer (je 4x; d.h. pro Einheit): 80,00 €
- Ausbildungsleiter: 60,00 €
- Stv. Ausbildungsleiter: 40,00 €
- Jugendwart: 60,00 €
- Stv. Jugendwart: 40,00 €

Bei Anpassung der Mindestsätze für die Entschädigung des Kommandanten und seines Stellvertreters gem. § 11 Abs. 6 AVBayFwG wird die Aufwandsentschädigung für die Einheitsführer, den Ausbildungsleiter und Jugendwart sowie deren Stellvertreter im gleichen Maße prozentual angehoben.

Lindau, 12.04.2021



Marion Maucher  
Öffentliche Sicherheit und Ordnung